

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 2 SB 170/05



Verkündung wird
durch Zustellung ersetzt.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

XXXXXXX XXXXXX,
XXXXXX-XXXXXX-XXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):

Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Land Sachsen-Anhalt vertreten durch:

das Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt,
vertreten durch:

den Präsidenten,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle

- FACHANLAGE -

- Beklagter -

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Dezember 2007 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Dr. Uhe, sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Ahrens und Frau Wolf für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Neu-bescheidung hat.

Beim Kläger wurde mit Bescheid vom 17.01.2001 durch den Beklagten ein GdB von 30 aufgrund der Behinderungen „Funktionsbeeinträchtigung beider Hüftgelenke“ (Einzel-GdB 20) und „Funktionsminderung der Wirbelsäule“ (Einzel-GdB 20) festgestellt.

Im Verfahren S 2 SB 32/02 vor dem Sozialgericht Magdeburg verfolgte der Kläger bereits die Höherstufung des Grades der Behinderung auf 50. Mit Vergleich wurde das Verfahren zum Az.: S 2 SB 32/02 in der Sitzung vom 04.05.2004 beendet. Der Vergleich hatte dabei folgenden Wortlaut:

„1. Der Kläger stellt hiermit mit heutigem Datum einen Neufeststellungsantrag beim Beklagten. Er gibt an, insbesondere seine orthopädischen Leiden hätten sich wesentlich verschlechtert. In dem parallel beim SG Magdeburg anhängigen Rentenstreitverfahren, Az.: S 10 RA 479/03 ist beabsichtigt, ein orthopädisches Gutachten einzuholen. Der Beklagte wird den Neufeststellungsantrag des Klägers erst nach Vorlage dieses Gutachtens abschließend bewerten.

2. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

3. Die Parteien erklären den Rechtsstreit hiermit übereinstimmend für erledigt.“

Der Beklagte wartete darauf hin im Neufeststellungsverfahren, in dem der Kläger noch das Merkzeichen „aG“ zusätzlich beantragte, das Vorliegen des fachorthopädischen Gutachtens der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost, Dr. Mail vom 23.07.2004 ab. Aus diesem Gutachten ergab sich, dass das Gangbild des Klägers ohne Hinken und ohne Hilfsmittel verhalten war. **Das** Entkleiden **gelingt** dem Kläger mühelos. Bezüglich der Halswirbelsäule **wurden hier mittelgradige** Bewegungseinschränkungen festgestellt. Ebenso war die Lendenwirbelsäule in der Beweg-

lichkeit zur Hälfte eingeschränkt. Die Schultergelenke waren passiv frei beweglich. Die Hüftgelenke wiesen ebenfalls links eine freie Beweglichkeit auf, rechts war die Hüfte bis 110 Grad zu strecken bzw. zu beugen. Die Kniegelenke waren frei beweglich, im rechten oberen Sprunggelenk bestand eine geringgradige endgradige Bewegungseinschränkung. Weiterhin vermerkte der Gutachter, dass Aggravationstendenzen vorlägen, die vom Kläger demonstrierte eingeschränkte Gehfähigkeit sei nicht objektiv nachvollziehbar.

Unter Beteiligung des versorgungsärztlichen Dienstes wies der Beklagte mit Bescheid vom 03.09.2004 den Neufeststellungsantrag zurück. Dabei bezog er sich auf das beigezogene Gutachten und die versorgungsärztliche Bewertung, wonach keine Veränderung im Gesundheitszustand des Klägers und damit in der Bewertung nach den Anhaltspunkten eingetreten sei.

Hiergegen legte der Kläger am 01.10.2004 Widerspruch ein und verwies hierzu auf das Verfahren S 2 SB 32/02.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2005 wies der Beklagte schließlich den Widerspruch des Klägers zurück. Hierbei verwies er erneut auf das vorliegende fachorthopädische Gutachten vom 29.06.2004 aus dem parallel geführten Rentenverfahren.

Hiergegen hat der Kläger am 02.08.2004 Klage erhoben. Gleichzeitig mit der Klage hat der Kläger ein weiteres fachorthopädisches Gutachten eingereicht, das im Parallelrechtsstreit S 10 RA 479/03 von Dr. Püschmann, Facharzt für Orthopädie am 04.02.2005 erstellt wurde. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass der Beklagte den am 04.05.2004 im Verfahren S 2 SB 32/02 geschlossenen Vergleich nicht korrekt umgesetzt habe, da er dieses Gutachten nicht abgewartet habe. Insofern sei es irrelevant, ob sich nach diesem Gutachten eine veränderte Beurteilung ergebe oder nicht, jedenfalls habe er einen Anspruch auf Neubescheidung durch den Beklagten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 03.09.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2005 aufzuheben und den Kläger unter Zugrundelegung des eingeholten Gutachtens vom 04.02.2005 von Dr. Püschmann neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die Auswertung des fachorthopädischen Gutachtens vom 04.02.2005, wonach sich keine Änderung in der Beurteilung ergebe. Auch nach dem neueren Gutachten ergebe sich zumindest keine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes beim Kläger, die einen höheren GdB als 30 rechtfertige. Im Übrigen habe man den Vergleich im Verfahren S 2 SB 32/02 korrekt umgesetzt, da dort nur vereinbart wurde, ein orthopädisches Gutachten des anhängigen Rentenstreitverfahrens beizuziehen und dann über den Neufeststellungsantrag zu entscheiden. Nichts anderes sei hier erfolgt.

Das fragliche Gutachten von Dr. Püschmann vom 04.02.2005 hat dem Gericht hier vorgelegen. Aus diesem Gutachten hat sich ergeben, dass die Beweglichkeit der Halswirbelsäule höchstens geringgradig eingeschränkt war, die Beweglichkeit der Lendenwirbelsäule war nach den mitgeteilten Bewegungsmaßen ebenfalls nur in geringem Umfang eingeschränkt, so bestand ein FBA von 25 cm, die Seitneige und Rotation waren nicht wesentlich in der Beweglichkeit eingeschränkt. Für sämtliche weitere Gelenke (Schulter, Ellenbogen, Hüfte, Kniegelenke, Sprunggelenke) hat der Gutachter sämtlichst normale Bewegungsmaße in der orthopädischen Untersuchung festgestellt. Auch Motorik und Durchblutung der Beine waren ungestört. Im Ergebnis hat der Gutachter festgestellt, dass ein starker Kontrast zwischen den vom Kläger angegebenen Beschwerden und den tatsächlichen Befunden bestehe. Insoweit liege der Verdacht auf Aggravation nahe.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sach-

vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da diese ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt haben, vergleiche § 124 Abs. 2 SGG.

Die Klage ist unzulässig und daher abzuweisen.

Dem Kläger mangelt es bezüglich seines Klagebegehrens an einem Rechtsschutzbedürfnis. Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger ein rechtlich geschütztes Interesse an der Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung unter Aufhebung der erlassenen Bescheide und unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Gutachtens von Dr. Püschmann hat.

Der Kläger begehrt ausdrücklich nur, dass die vom Beklagten am 03.09.2004 und 20.07.2005 erlassenen Bescheide aufgehoben werden und der Beklagte zu verpflichten ist, auf Grundlage des Gutachtens von Dr. Püschmann über den Anspruch des Klägers auf Neufeststellung neu zu entscheiden. Insoweit hat der Kläger die Klage ausdrücklich auf eine Neubescheidung durch den Beklagten beschränkt. An diesem Ausspruch besteht aber kein rechtlich geschütztes Interesse, da der Beklagte in zulässiger Weise im laufenden Verfahren die Ergebnisse des Gutachtens von Dr. Püschmann in seine Beurteilung einbezogen und insoweit Gründe für die Ablehnung der Höherstufung eines GdB von 30 in zulässiger Weise nachgeschoben hat. Der Kläger indes hat keinen Anspruch darauf, dass dieses zulässige Nachschieben von Gründen noch einmal in einem gesonderten Verwaltungsakt durch den Beklagten ausgesprochen wird. Vielmehr ist das Vorbringen des Klägers vom Beklagten im laufenden Verfahren gerade beachtet und in die Beurteilung einbezogen worden, so dass nicht erkennbar ist, dass der Kläger darüber hinaus noch einen Anspruch auf Erlass eines neuen Verwaltungsakts hat. Im Rahmen von Verpflichtungsklagen, wie der Vorliegenden (der Kläger begehrt den Erlass eines Verwaltungsaktes) ist ein Nachschieben von Gründen unbeschränkt möglich (vergleiche dazu: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage, § 54, Rn. 36 mwN). Dies gilt hier, da die Gründe, die vom Beklagten

nachgeschoben wurden, sich aus dem Gutachten des Dr. Püschmann ergeben. Dieses belegt Tatsachen, die bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheides durch den Beklagten gegeben waren. Da es sich vorliegend auch um eine gebundene Verwaltungsentscheidung und nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, ist das Nachschieben von Gründen erst recht unbeschränkt zulässig. Die rechtlichen Interessen des Klägers sind damit hinreichend gewahrt, ohne dass es einer Neubescheidung durch den Beklagten bedürfte.

Auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten ist ein Anspruch auf Neubescheidung nicht erkennbar. Der Kläger hat ausdrücklich keinen Neufeststellungsantrag auf Grundlage des Gutachtens beim Beklagten gestellt, so dass auch insofern kein Anspruch bzw. ein rechtlich geschütztes Interesse an einer erneuten Feststellung des Beklagten besteht.

Auch begehrt der Kläger gerade nicht die Vollstreckung des Vergleiches, wenn er sich auf dessen Inhalt beruft. Der Kläger hat ausdrücklich klargestellt, dass es ihm im vorliegenden Verfahren um einen neu zu erlassenden Bescheid des Beklagten auf Grundlage des Gutachtens von Dr. Püschmann geht. Der Kläger verfolgt daher nicht die Vollstreckung aus dem Vergleich nach §§ 201, 198 SGG i.V.m. dem 8. Buch der ZPO. Insofern kann der Antrag hier nach dem eindeutigen Begehren des Klägers nicht auf eine Zwangsgeldandrohung gegen den Beklagten und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in diesem Sinne umgedeutet werden.

Zu letzterem ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beklagte den am 04.05.2004 geschlossenen Vergleich korrekt umgesetzt hat. In diesem wurde vereinbart, das einzuholende orthopädische Gutachten im Rentenrechtsstreit S 10 RA 479/03 abzuwarten und als Grundlage für den Neufeststellungsantrag des Klägers zu nehmen. Dem ist der Beklagte nachgekommen, indem er das Gutachten vom 23.07.2004, das im parallelen Rentenrechtsstreit nach Abschluss des Vergleiches eingeholt wurde, ausgewertet und den Kläger neu beschieden hat. Eine andere Intention ergibt sich aus dem vorliegenden Vergleich nicht. Insbesondere konnten die Beteiligten zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen, dass im Rentenrechtsstreit ein weiteres Gutachten eingeholt werden würde und dieses somit auch nicht zur Grundlage des damals geschlossenen Vergleichs machen. Dies zeigt sich auch darin, dass der Kläger zu einem Zeitpunkt Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten vom 03.09.2004 eingelegt hat, als das zweite im Rentenverfahren eingeholte Gutachten noch gar nicht in Auftrag gegeben war (Gutachtauftrag war der 08.12.2004, der Widerspruch des Klägers notiert vom 30.09.2004 und ging beim Beklagten am 01.10.2004 ein).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann **mit der Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

im Justizzentrum Halle

Thüringer Straße 16

06112 Halle

(Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg

Breiter Weg 203 - 206

39104 Magdeburg

(Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Dr. Uhe
Richterin am Sozialgericht

12 1AC
L
Heslerma
19.07.2019
19

• 172 , 2_6, 2.)



Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.